

Zulassungs- und Gebührenordnung der Grundig Akademie (GA)

§ 1 Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung zum Studium an der GA muss schriftlich mit einem entsprechenden Formular erfolgen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am jeweiligen Lehrgang.
- 1.2 Die Zugangsvoraussetzungen für die Lehrgänge sind aus den einzelnen Informationsblättern zu ersehen.

§ 2 Aufnahme

- 2.1 Die Aufnahme verpflichtet den Studierenden/die Studierende zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und zur Zahlung der festgelegten Gebühren.
- 2.2 Eine nachträgliche Aufnahme in einen bereits laufenden Studiengang ist möglich. Ist dies der Fall, wird die anteilige Kursgebühr berechnet.

§ 3 Kündigung

- 3.1 Der/die Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss gebührenfrei vom Vertrag zurücktreten. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zählt die Annahme der Anmeldung des/der Studierenden durch die GA.
- 3.2 Bei einer Maßnahmedauer von weniger als 120 Unterrichtsstunden kann ein Rücktritt bis 14 Tage vor Maßnahmebeginn erfolgen.
Bei länger dauernden Maßnahmen beträgt diese Frist 3 Monate.
In diesen Fällen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% der jeweiligen Semester- bzw. Lehrgangsg Gebühr fällig.
- 3.3 Kündigt der/die Studierende nach den in § 3 Ziffer 2 angegebenen Terminen, so wird die volle Semester- oder Lehrgangsg Gebühr fällig, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer benannt wird.
- 3.4 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist von Seiten des/der Studierenden als auch von Seiten der GA ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen erstmals zum Ende des ersten Semesters bzw. zum Ablauf von 6 Monaten möglich. Eine verspätete Kündigung gilt nicht als fristgerechte Kündigung zum nächstmöglichen Termin.
- 3.5 Die GA behält es sich aus organisatorischen Gründen vor, den Ausbildungsbeginn zu verschieben. Als Frist gilt dabei die Rücktrittsfrist unter § 3, Ziffer 2.
- 3.6 Das Studium kann aus wichtigem Grund unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, sofern die GA entsprechende Lehrgänge durchführt.
- 3.7 Kündigungen und Rücktritte haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 4 Gebühren

- 4.1 Gebühren siehe Rückseite.
- 4.2 Sollten die Gebühren gemäß § 4 Ziffer 1 nach Abschluss des Studienvertrages erhöht werden, dann gelten diese erhöhten Gebühren für die Restdauer des Vertragsverhältnisses. Beträgt die Erhöhung mehr als 5%, so kann der/die Studierende innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebühren in der Zeit zwi-

schen Abschluss des Studienvertrages und dem Beginn der Ausbildung erhöht werden.

§ 5 Fälligkeit

- 5.1 Die Kursgebühr wird nach Rechnungsteilung fällig.
- 5.2 Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Diskontsatz erhoben. Für Mahnungen wird außerdem eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von € 5,- pro Mahnung erhoben.
- 5.3 Verspätete Zahlungen durch den Förderungsträger haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit § 5 Ziffer 1.

§ 6 Haftung

Für nicht volljährige Studierende haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 7 Unterrichtsort, -zeit und Lehrstoff

- 7.1 Die GA ist berechtigt, Lehrveranstaltungen zu verlegen oder durch andere Dozenten durchführen zu lassen.
- 7.2 Um eine Anpassung des Lehrstoffes an die neuesten Erfordernisse der Praxis zu ermöglichen, bleiben Änderungen vorbehalten.
- 7.3 Der Unterricht findet jeweils in den von der GA festgelegten Unterrichtsräumen zu den festgelegten Unterrichtszeiten statt. Ein Anspruch auf Unterrichtserteilung in einem bestimmten Unterrichtsraum oder durch einen bestimmten Dozenten besteht nicht.
- 7.4 Die GA ist berechtigt, bei ungenügender Beteiligung aus organisatorischen Gründen einzelne Lehrgänge abzusetzen. In solchen Fällen ist die GA verpflichtet, bereits gezahlte Gebühren zu erstatten. Ein weitergehender Ersatzanspruch besteht nicht.

§ 8 Förderung

Der/die Studierende wird auf die verschiedenen staatlichen Fördermöglichkeiten hingewiesen.

§ 9 Bücherordnung

Nach Vereinbarung mit den Förderungsträgern kann die GA die für das Studium notwendigen Lernmittel gem. § 45 für alle Studierenden beschaffen.

§ 10 Haftung GA

Die GA haftet Dritten gegenüber im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Weiterreichende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Haftung für eingebrachte Sachen besteht nicht.

§ 11 Datenschutz

Der/die Studierende ist damit einverstanden, dass die GA personenbezogene Daten des/der Studierenden speichert und im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet.

§ 12 Teilnehmer nach SGB

Für Teilnehmer an Maßnahmen, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) gefördert werden, sind hinsichtlich Kündigung und Rücktrittsrecht die jeweiligen Bestimmungen des SGB gültig.

Gebührenübersicht Fachschule der Grundig Akademie



Nr.	Lehrgang	Dauer in Jahren	Form	Lehrgangsgebühr €	Einschreibegebühr €	Prüfungsgebühr €	Lernmittel gesamt ca. €	Beginn	Hinweise Erläuterungen
1	Staatlich geprüfte/r Bautechniker/in	2	VZ	2400,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	
2	Staatlich geprüfte/r Elektrotechniker/in	2	VZ	2400,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	VZ = Vollzeitunterricht
3	Staatlich geprüfte/r Elektrotechniker/in	4	TZ	1500,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	TZ = Teilzeitunterricht
4	Staatlich geprüfte/r Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechniker/in	2	VZ	2400,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	
5	Staatlich geprüfte/r Maschinenbautechniker/in	2	VZ	2400,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	Für alle Lehrgänge sind Ratenzahlungen auf Antrag möglich
6	Staatlich geprüfte/r Maschinenbautechniker/in	4	TZ	1500,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	
7	Staatlich geprüfte/r Mechatroniker/in	2	VZ	2400,- / Jahr	30,-	180,-	800,-	September	
8	Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	nur in Verbindung mit der Fachschule		keine	60,-	40,-	---	September	1) bei Besuch der Fachschule der GA werden 400,- € der Lehrgangsgebühr gutgeschrieben
9	Vorkurs zur Fachschule ¹⁾	1/2	TZ	650,-	---	---	35,-	März	2) Prüfungsgebühr ist an die IHK zu entrichten
10	Ausbildung der Ausbilder ²⁾	1	TZ	420,-	---	ca. 170,-	60,-	September	3) Nur in Verbindung mit Nr. 5. und Nr. 6
11	REFA - Grundschein ³⁾	1	TZ	850,-	---	120,-	325,-	September	
zu 1 - 7: für Lehrgänge ohne Kostenträger wird gegenwärtig ein Zuschuss (Schulgeldersatz) von € 75,00 pro Anwesenheitsmonat gewährt (ohne August) die Lehrgangsgebühr verringert sich dann um den Betrag des Schulgeldzuschusses zu 10: in Verbindung mit dem Besuch der Fachschule wird auf die Lehrgangsgebühr ein Nachlass von 20% gewährt									

gültig ab: 01.01.2010



Bei Ausgabe einer neuen Gebührenübersicht verliert die vorliegende ihre Gültigkeit